

99160014261000

Begleitdokumente für Weintransporte ausstellen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6013749-99160014261000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99160014261000
Leistungsbezeichnung I	Begleitdokumente für Weintransporte ausstellen
Leistungsbezeichnung II	Begleitdokumente für Weintransporte ausstellen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347, S. 671): • Artikel 147 Begleitdokumente und Register Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (AbI. L 58 vom 28. Februar 2018, S. 1): • Artikel 8 bis 19 Begleitdokumente für die Überwachung und Zertifizierung von Weinbauerzeugnissen Weingesetz (WeinG): • § 30 Begleitpapiere Wein-Überwachungsverordnung (WeinÜV): • §§ 18 bis 24 Begleitpapiere Weinrechts-Durchführungsverordnung Baden-Württemberg (Weinrechts-DVO BW): • § 1 Zuständigkeiten Absatz 4 Nummer 2
Teaser	Für den Transport von nicht abgefüllten Weinbauerzeugnissen in Behältnissen mit einem Nennvolumen von mehr als 60 Litern und in einzelnen weiteren Fällen benötigen Sie ein Weinbegleitdokument.
Volltext	Für den Transport von nicht abgefüllten Weinbauerzeugnissen in Behältnissen mit einem Nennvolumen von mehr als 60 Litern und in einzelnen weiteren Fällen benötigen Sie ein Weinbegleitdokument. Weinbauerzeugnisse sind

Modul	Sachverhalt
	• Trauben, • Traubenmost, • Maische, • Wein, • Perlwein, • Schaumwein, • Likörwein und • Brennwein. Das Begleitdokument berechtigt Sie zum Transport der Weinbauerzeugnisse vom Erzeuger zur weiteren Verarbeitungs- oder Verwertungsstelle, zum Beispiel zu einer Kellerei. Sie sind verpflichtet, ein Begleitdokument zu verwenden.
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	• Sie transportieren nicht abgefüllte Weinbauerzeugnisse von mehr als 60 Litern, oder • Sie transportieren Weinbauerzeugnisse in etikettierten Behältern von mehr als 10 Litern, die mit einem nicht wiederverwendbaren Verschluss versehen sind, oder • der Transportweg von Weinbauerzeugnissen vom Weinberg zur Weinbereitungsanlage, zwischen zwei Anlagen desselben Unternehmens, zwischen den Anlagen einer Erzeugervereinigung beträgt über 70 Kilometer.
Kosten	Für online erstellte elektronische Weinbegleitdokumente fallen in Baden-Württemberg keine Kosten an.
Verfahrensablauf	• Sie reichen das Begleitdokument für den Weintransport online, per Post oder Fax an die zuständige Stelle für den Verladeort. • Sie erstellen das Begleitdokument unmittelbar vor dem Weintransport, wenn der Wein auf das Transportfahrzeug aufgeladen ist und die endgültige Literzahl des Transports feststeht. Das Begleitdokument bezieht sich nur auf diesen Transport und kann nicht für andere Transporte verwendet werden. Das elektronische Weinbegleitdokumentverfahren

Modul

Sachverhalt

(eWeinBV) ermöglicht es Ihnen, das Weinbegleitdokument online zu erstellen:

- Vor dem anstehenden Transport melden Sie sich in der Anwendung des eWeinBV mit Ihrer Benutzerkennung an und bereiten das elektronische Weinbegleitdokument vor.
- Dieses führt Sie Schritt für Schritt durch die notwendigen Angaben, die Sie online eintragen können.
- Sie bestätigen abschließend, dass alle gemachten Angaben korrekt sind.
- Das Begleitdokument wird erstellt, erhält eine eindeutige Bezugsnummer und ist für Sie unveränderlich. Der Transport kann beginnen.
- Alle Beteiligten (beispielsweise Absender, Fahrer, Empfänger) können jetzt das elektronische Weinbegleitdokument online abrufen, beziehungsweise erhalten dieses auf digitalem Weg.

Begleitdokument per Post oder per Fax einreichen:

- Sie füllen das 5-fach Formular leserlich und vollständig aus.
- Sie geben der Fahrerin oder dem Fahrer das Original mit. Die restlichen vier Durchschläge behalten Sie.
- Die Fahrerin oder der Fahrer übergibt das Original am Zielort dem Weintransport-Empfänger (zum Beispiel der Kellerei).
- Sie senden spätestens einen Tag nach dem Beginn des Transportes zwei Durchschläge per Post oder per Fax an die zuständige Kontrollstelle am Verladeort.
- die zwei übrigen Durchschläge sind für Ihre Unterlagen.

Sie müssen lediglich das Begleitdokument erstellen und übermitteln. Es findet keine Bearbeitung oder Bescheid-Erstellung durch die Behörde statt.

Bearbeitungsdauer

Es handelt sich um eine reine Transportmeldung. Eine Bearbeitung oder Bescheid-Erstellung findet nicht statt.

Frist

Es gibt keine bestimmte Frist. Das Begleitdokument wird unmittelbar vor dem Transport erstellt. Eine

Modul	Sachverhalt
	Transportgenehmigung durch eine Behörde ist nicht notwendig.
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	kein
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	